

II ZR 103/50

V e r k ü n d e t
am 7. November 1951

E i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamer
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich M [REDACTED], B [REDACTED] über
H [REDACTED] F [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Holzgroßhändler Heinrich K [REDACTED], B [REDACTED],
W [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. November 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Kamm vom 3. April 1950 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt einen Holzgroßhandel. Im Rahmen dieses Gewerbebetriebes kaufte er im Jahre 1948 im E. einen großen Posten Holz auf, den er an verschiedene Firmen weiterverkaufte, wobei er diesen gegenüber die Verpflichtung übernahm, ihnen zu bestimmten Terminen das Holz zu liefern. Das geschlagene Holz lag in den Wäldern im Raume Bernkastel-Trier. Von dort mußte es von seinem Lagerplatze an die jeweils nächstgelegene Eisenbahnstation befördert und dann als Bahnfracht an die Abnehmer geliefert werden. Der Transport aus dem Walde zur Bahnstation sollte mit einem Lastkraftwagen erfolgen. Der Beklagte besprach mit dem Kläger die Möglichkeit, ihn mit dem Abtransport des Holzes aus dem Walde zur Bahnstation zu betrauen; bei diesen Besprechungen war der Kläger durch seinen Sohn vertreten. Da dem Beklagten bekannt war, daß der Kläger keinen Lastkraftwagen, der zum Abtransport des Holzes geeignet war, besaß, gingen die Vorbesprechungen der Parteien dahin, daß der Beklagte dem Kläger einen Betrag von DM 20.000 zum Ankauf eines Lkw's zur Verfügung stellen und der Kläger die Abfuhr des Holzes zu einem Betrage von DM 5,50 für den Festmeter übernehmen sollte. Diese von dem Beklagten zu zahlende Transportvergütung sollte mit den von ihm für den Ankauf des Lastkraftwagens zur Verfügung gestellten DM 20.000 verrechnet werden. Auf Grund dieser Besprechungen sah sich der Sohn des Klägers nach einem für diese Zwecke geeigneten Langholztransportwagen um. Es wurde ein Vertragsentwurf gefertigt, den der Kläger am 28. November 1948 unterzeichnete, dessen Unterzeichnung der Beklagte jedoch ablehnte.

24

- 3 -

Über die Gründe der Nichtunterzeichnung der Vereinbarung durch den Beklagten herrscht zwischen den Parteien Streit. Der Kläger ist der Meinung, daß, obwohl der Beklagte den Vertrag nicht unterzeichnet habe, es mündlich zu dem Abschlusse des Vertrages gekommen sei. Der Beklagte bestreitet dies.

Am 15. Dezember 1948 teilte der Sohn des Klägers dem Beklagten mit, daß der Kläger in der Lage sei, bei der Fahrzeugfirma A. in E. ein geeignetes Fahrzeug zu erwerben, das aber noch zu einem Langholz-Transportwagen umgebaut werden müsse. Mit seiner fahrbereiten Fertigstellung sei gegen Weihnachten 1948 zu rechnen. Der Sohn des Klägers erklärte des weiteren, daß die Lieferfirma für ihre Ansprüche aus dem Umbau und Verkauf des Lkw's, bevor sie die Arbeiten beginne, eine Sicherheit verlange. Ferner müsse der Wagen bei Abnahme bar bezahlt werden. Er bat aus diesem Grunde den Beklagten, einen Wechsel als Akzeptant zu unterschreiben. Es handelte sich um einen am 15. Dezember 1948 von dem Kläger ausgestellten, an seine eigene Order gestellten Wechsel über DM 15.000, der am 15. März 1949 fällig und auf den Beklagten gezogen war. Diesen Wechsel hat der Beklagte durch Vollziehung seiner Unterschrift angenommen. Hierbei wurde zwischen den Parteien vereinbart, daß bei Fertigstellung des Wagens der Beklagte den Kaufpreis an die Firma A. in bar gegen Rückgabe des Wechsels vor seiner Fälligkeit zahlen werde.

Diesen Wechsel indossierte der Kläger im Einverständnis mit dem Beklagten an die Firma A. in E., die ihn an die B.-W. Bank weitergab.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Wechsel ist am Fälligkeitstage nicht eingelöst worden, er ist am 17. März 1949 zu Protest gegangen.

Der Kläger hat nunmehr, im Wechselprozeß klagend, einen Teilbetrag der Wechselsumme in Höhe von DM 5.500 gegen den Beklagten geltend gemacht. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, im Verurteilungsfalle jedoch gebeten, ihm die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Das Landgericht Bochum hat am 17. Juni 1949 antragsgemäß erkannt und dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.

Im Nachverfahren hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Vorbehalts das Urteil vom 17. Juni 1949 zu bestätigen, der Beklagte gebeten, die Klage unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, daß zwischen den Parteien bei Eingabe des Akkopts neben den zwischen ihnen unstreitigen Vereinbarungen des weiteren noch vereinbart worden sei, daß der Lauf des Lastkraftwagens von dem Kläger nur getätigt werden dürfe, wenn der Wagen so rechtzeitig von der Firma A. [REDACTED] geliefert werden könne, daß mit dem Kolztransport spätestens nach Weihnachten 1948 begonnen werden könnte. Dies sei nach Ansicht des Beklagten zur termingerechten Einhaltung der von ihm seinen Abnehmern gegenüber eingegangenen Lieferverpflichtung notwendig gewesen. Nachdem der Lkw nicht bis Weihnachten 1948 geliefert worden sei, habe er dem Kläger eine Nachfrist bis zum 6. Januar 1949 gestellt. Hierbei habe er ausdrücklich erklärt, daß er bei Nichteinhaltung der Nachfrist das Geschäft mit dem Kläger nicht mehr machen könne.

und von seinem Angebot auf Bevorschussung des Wagens zurücktreten müsse. Hiermit sei der Kläger einverstanden gewesen. Auch am 6. Januar 1949 habe der Lastkraftwagen nicht zur Verfügung des Klägers gestanden; er - der Beklagte - habe täglich vergebens auf die Nachricht des Klägers gewartet. Am 17. Januar 1949 habe er Abfuhrverträge mit anderen Fuhrunternehmern geschlossen und zwar zu weit höheren Preisen als sie mit dem Kläger vorgesehen worden seien. Mit diesen ihm hierdurch entstandenen Mehrkosten rechne er hilfsweise gegen den geltend gemachten Klaganspruch auf. Schließlich habe er dem Kläger mit Schreiben vom 31. Dezember 1949 mitgeteilt, daß er infolge des Umstandes, daß der Lkw erst in den letzten Tagen des Monats Januar 1949 fertiggestellt worden sei, seine Dispositionen wegen der Holzabfuhr habe ändern müssen. Aus diesem Grunde und weil er sich selbst zwei Wagen zugelagt habe, sei es ihm nicht mehr möglich, die Finanzierung des Lkw's für den Kläger zu übernehmen.

Der Kläger hat diesen Vortrag des Beklagten bestritten. Er hat ausgeführt, der Beklagte habe den Ankauf des Wagens nicht davon abhängig gemacht, daß dieser bis Weihnachten 1948 dem Kläger zur Verfügung stehen und spätestens nach Weihnachten 1948 mit der Abfuhr des Holzes begonnen werden müsse. Er habe auch dem Beklagten nicht verbindlich zugesagt, daß der Wagen zu diesem Zeitpunkte bestimmt geliefert werde. Es sei zwar richtig, daß der Beklagte ihm eine Nachfrist bis zum 6. Januar 1949 gestellt habe. Diese Frist habe sich aber nicht auf die Zurverfügungstellung des Wagens bis zu diesem Zeitpunkte bezogen, sondern ihr Sinn sei der gewesen, daß, sofern

zu diesem Termin der Wagen ihm nicht zur Verfügung stehe, er sich nach einem anderen geeigneten Fahrzeug für den Abtransport des Holzes umsehen solle. Im übrigen sei die ihm gesetzte Nachfrist unangemessen gewesen. Der Wagen habe aber auch tatsächlich am 11. Januar 1949 zu seiner Verfügung gestanden, wie aus einem Schreiben der Firma A. an ihn vom 18. Februar 1949 hervorgehe. Es sei unrichtig, daß er den Beklagten nicht auf dem Laufenden gehalten habe. Vielmehr habe sein Sohn am 11. und 13. Januar 1949 den Beklagten fernmündlich hiervon benachrichtigt und ihn zur Bezahlung des Wagens aufgefordert. Da der Beklagte der von ihm übernommenen Verpflichtung auf Zahlung des Kaufpreises nicht nachgekommen sei, sei es ihm unmöglich gewesen, den Wagen von der Firma A., der von ihm gegen sofortige Kasse in Einverständnis mit dem Beklagten gekauft worden sei, abzunehmen. Auch nach dem 13. Januar 1949 habe sein Sohn den Beklagten wiederholt fernmündlich angerufen. Erst auf den Anruf vom 26. oder 27. Januar 1949 habe der Beklagte ihm zugesagt, zu der Firma Arras nach Essen zu fahren, um sich persönlich von der Fertigstellung des Lkw's zu unterrichten und dann ihn aufzusuchen. Hieraus gehe hervor, daß der Beklagte noch zu diesem Zeitpunkte auf dem Boden der Vereinbarungen gestanden habe, denn anders könnte seine Zusage nicht verstanden werden. Statt dessen habe der Beklagte nach diesem Telefongespräch nichts mehr von sich hören lassen und den Brief vom 31. Januar 1949 an ihn geschrieben. Tatsächlich sei der Wagen wegen der nicht rechtzeitigen Abnahme von der Firma A. anderweitig

verkauft worden. Da der erzielte Kaufpreis unter dem zwischen ihm und der Firma A. vereinbarten Kaufpreisen gelegen habe, mache ihn diese Firma für den Preisunterschied verantwortlich. Dieser Anspruch übersteige den in der Klage geltend gemachten Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils vom 17. Juni 1949 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und seinen Anspruch in der Berufungsinstanz um weitere DM 600 erhöht. Für den Fall, daß das Berufungsgericht den geltend gemachten Anspruch in seiner nunmehrigen Höhe aus dem Wechsel nicht für begründet erachte, hat der Kläger die Klage auch auf den der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Transportvertrag gestützt. Er hat daher in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht den Hilfsantrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von DM 6.100 wegen einer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu verurteilen.

Der Beklagte hat in dem Hilfsantrag eine Klagänderung erblickt und dieser widersprochen. Dieser Rechtsansicht hat sich das Berufungsgericht angeschlossen und die Klagänderung als nicht sachdienlich nicht zugelassen.

Das Berufungsgericht hat die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen und den weitergehenden Anspruch in Höhe von DM 600 abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision, mit der der Kläger die vorbehaltlose Verurteilung des Beklagten erstrebt. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger macht gegen den Beklagten als Akzeptanten des am 15. März 1949 fällig gewesenen Wechsels über DM 15.000 einen Teilbetrag der Wechselsumme von DM 6.100 nebst Zinsen seit dem Fälligkeitstage geltend. Der Anspruch des Klägers stützt sich auf Art 28, 48 WG.

Der Beklagte hat gegen den von dem Kläger behaupteten Wechselanspruch die Einrede aus §§ 812, 821 BGB. erhoben. Er hat eingewandt, der Kläger sei um den Wechselanspruch ohne Rechtsgrund bereichert.

Das Berufungsgericht hat diese Einrede des Beklagten für begründet erachtet. Dem Wechselbegebungsvertrage, der zwischen den Parteien abgeschlossen worden sei, habe die Vereinbarung zu Grunde gelegen, daß der Kläger mit Hilfe des Beklagten die alsbaldige Fertigstellung eines Lastkraftwagens durch die Firma A. in E. sichern sollte. Der Wechsel sei zu dem vorläufigen Sicherungszwecke, nämlich, daß ein Lkw zum Abtransport des vom Beklagten gekauften Holzes von seinem Lagerplatze an die ihm nächstliegende Bahnstation fahrbereit gemacht werde, gegeben worden. Dies gehe eindeutig daraus hervor, daß die Parteien sich bei Eingabe des Akzepts darüber einig gewesen seien, daß der Wagen nach seiner endgültigen Fertigstellung von den Beklagten gegen Rückgabe des Wechsels vor seiner Fälligkeit an die Firma A. bezahlt werden sollte. Das Akzept des Beklagten sollte also lediglich einem Dritten, nämlich der Firma A., zur Sicherung ihrer Forderung wegen der durch die Umarbeitung des Wagens entstehenden Kosten und zur Sicherung des Kaufpreises dienen, da die Fahrzeugfirma die Umgestaltung

des Lkw's in einen Langholz-Transportwagen und die Lieferung des fertiggestellten Wagens von einer Sicherung ihrer Ansprüche abhängig gemacht habe.

Bei der Eingabe des Akzepts habe der Kläger dem Beklagten erklärt, daß der ungebraute Lastkraftwagen gegen Weihnachten 1948 von der Firma Arras fertiggestellt sein werde. Nachdem dieser Termin von der Fahrzeugfirma nicht eingehalten worden sei, habe der Beklagte in erneuten Verhandlungen mit dem Kläger ihm eine Nachfrist bis zum 6. Januar 1949 gestellt. Unstreitig habe auch der Lkw zu diesem Zeitpunkt dem Kläger zur Abfuhr des Holzes nicht zur Verfügung gestanden. Der mit der Eingabe des Wechsels beabsichtigte Zweck sei somit nicht eingetreten. Aus diesem Grunde sei der Beklagte nach § 812 Abs 1 BGB berechtigt, seine Leistung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückzuverlangen. Dieses Recht könne er auch nach § 821 BGB einredeweise gegenüber dem abstrakten Wechselanspruch geltend machen.

Zu dieser Auslegung des Begebungsvertrages ist das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Parteivorbringens bezüglich der Vereinbarungen, die bei der Eingabe des Akzeptes an den Kläger am 15. Dezember 1948 getroffen wurden, gekommen. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß es diese Vereinbarungen als ein selbständiges Abkommen der Parteien betrachte, das für sich allein beurteilt werden müsse, ohne es in Beziehung zu der Gesamtplanung der Parteien über den Transportvertrag, dessen Abschluß es dahingestellt sein lasse, zu setzen.

Gegen diese Auslegung des Begebungsvertrages wendet

sich die Revision. Sie führt aus, das Berufungsgericht habe zu Unrecht für die Auslegung des Begebungsvertrages nur die am 15. Dezember 1948 getroffenen Vereinbarungen der Parteien herangezogen, ohne sie in Beziehung zu der von ihnen besprochenen Gesamtplanung ihres Vorhabens zu bringen. Dies sei aber unmöglich, denn der Zweck und Inhalt des Begebungsvertrages könne nur bei Beurteilung des Gesamtvorhabens der Parteien ermittelt werden. Hierbei müsse insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, daß der Kläger nur in der Lage gewesen sei, den Lkw zu kaufen, wenn der Transportvertrag zwischen den Parteien bestanden habe, durch dessen Erfüllung er erst in die Lage versetzt worden wäre, sich die notwendigen Mittel zu verschaffen, um den Beklagten wegen der ihm aus der Bevorschussung des Kaufpreises gegen ihn zustehenden Ansprüche zu befriedigen. Das Berufungsgericht habe das weitere unterlassen, die von den Parteien um und nach Weihnachten 1948 getroffenen Vereinbarungen sowie das Verhalten des Beklagten im Januar 1949 zu würdigen. Aber auch wenn man dem Berufungsgericht folge und den Wechselbegebungsvertrag losgelöst von der Gesamtplanung der Parteien beurteilen wolle, habe das Berufungsgericht auf Grund der vom Kläger angebotenen Beweise prüfen müssen, ob die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung des Wagens auf dem Verschulden des Klägers beruhe oder ob der Beklagte durch sein Verhalten hierfür den Anlaß gegeben habe.

Der Angriff der Revision ist begründet. Es ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß der Beklagte sich zur Eingabe seines Akzepts nur bereiterklärt hat, weil die

Firma A eine Sicherheit für ihre Ansprüche auf Bezahlung des Umbaus und des Kaufpreises des Wagens verlangte. Durch sein Akzept wollte er die Firma A vorläufig sichern und bei Fertigstellung des Wagens diesen gegen vorzeitige Rückgabe des Wechsels bar bezahlen. Wenn er sich hiermit einverstanden erklärte, so wollte er sich aber auch dem Kläger gegenüber decken, daß der Wagen für seine - des Beklagten - Zwecke dem Kläger von einem bestimmten Zeitpunkte ab zur Verfügung stand. War dies trotz der von ihm gegebenen Sicherheit bis zu diesem Zeitpunkte nicht möglich, so wollte er dem Kläger gegenüber nicht zur Bevorschussung des Wagens verpflichtet sein. Der Kläger, als Aussteller des Wechsels, konnte andererseits die Verpflichtung aus dem Wechsel auf Zahlung von DM 15.000 an die Firma A nur übernehmen, wenn er sicher war, daß der Beklagte den Wagen bei Fertigstellung an die Firma A bar bezahlte, denn ihm selbst fehlten, wie dem Beklagten am 15. Dezember 1948 bekannt war, die hierzu erforderlichen Mittel. Aus diesem Grunde sollte der Beklagte für ihn den Kaufpreis vorstrecken und der Kläger durch den Abschluß des Transportvertrages in die Lage versetzt werden, seine Schuld bei dem Beklagten abzudecken. Ob bei Hingabe des Akzepts der Transportvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen war, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Es läßt also die Möglichkeit offen, daß dieser Vertrag zwischen den Parteien noch nicht zustandegekommen war.

Durch die Weitergabe des Wechsels an die Firma A, die in Übereinstimmung beider Parteien erfolgte, entstand die wechselseitige Haftung des Klägers gegen-

über der Firma A. für die im Wechsel verbriefte Summe. Diese Verpflichtung konnte er vernünftigerweise nur übernehmen, wenn entweder der Transportvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen war oder wenn er anderweitig von dem Beklagten für den Fall gesichert wurde, daß die rechtzeitige Zurverfügungstellung des Wagens aus Gründen nicht erfolgen konnte, die nicht er, wohl aber der Beklagte zu vertreten hatte. Die Auslegung des Begebungsvertrages durch das Berufungsgericht hat die rechtliche Folge, daß es sich lediglich um einen der Firma Ernst. zur Sicherheit gegebenen Wechsel gehandelt hat, aus dem der Kläger auf Grund der mit dem Beklagten am 15. Dezember 1948 getroffenen Vereinbarungen die ihm aus dem Akzept des Beklagten zustehenden Wechselansprüche ihm gegenüber nicht geltend machen konnte, wenn er nicht in der Lage war, den Wagon dem Beklagten rechtzeitig zum Abtransport des Holzes zur Verfügung zu stellen. Er konnte sie selbst dann gegenüber dem Beklagten nicht geltend machen, wenn dieser Fall durch Umstände eintrat, die dieser allein zu vertreten hatte. Dies war aber nach der Behauptung des Klägers der Fall. Er trägt vor, daß der Wagon zu einem Zeitpunkte von der Firma A. fertiggestellt worden sei, zu dem er sich nicht im Verzuge gegenüber dem Beklagten befunden habe. Er habe den Wagon nur aus dem Grunde dem Beklagten zur Holzabfuhr nicht zur Verfügung stellen können, weil dieser ihm dies dadurch unmöglich gemacht habe, daß er seinerseits der ihm gegenüber übernommenen Verpflichtung auf Zahlung des Kaufpreises an die Firma A. nicht nachgekommen sei.

Ein solches Ergebnis der Auslegung des Begebungsvertrages ist, wie die Revision mit Recht ausführt, mit Treu

und Glauben unvereinbar. Auch der Wechselbegebungsvertrag wird von dem im Rechtsleben allgemein gültigen Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht. Eine Vereinbarung, nach welcher der Kläger die Leitung für den Umbau und den Kaufpreis des Wagens gegenüber der Firma A auch für den Fall wechselmässig übernehmen sollte, daß der Beklagte seine ihm gegenüber übernommene Verpflichtung auf Befriedigung der Ansprüche der Firma A aus Gründen, die von ihm zu vertreten waren, nicht nachkam, der Beklagte aber auch in diesem Falle aus seinem Akzept dem Kläger nicht haften wollte, widerspricht Treu und Glauben. Nur wenn der Kläger hiergegen durch den Transportvertrag gesichert worden wäre, war diese Auslegung des Berufungsgerichts möglich. Daher mußte das Berufungsgericht, um zu einer Auslegung des Begebungsvertrages zu kommen, die den wirklichen Willen der Parteien entsprach, die Planung des von den Parteien beabsichtigten Vorhabens in seiner Gesamtheit berücksichtigen und sich nicht darauf beschränken, der Auslegung des Wechselbegebungsvertrages auf die am 15. Dezember 1948 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen abzustellen, die für sich allein keine ausreichende Grundlage bilden und nur im Rahmen des Gesamtvorhabens der Parteien verständlich werden. Insbesondere durfte das Berufungsgericht nicht die Frage, ob der Transportvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen war, dahingestellt sein lassen.

Aus dem abgeschlossenen Transportvertrage würden dem Kläger Ansprüche auf Fuhrlohn zugestanden haben. Mache der Beklagte die Ausführung des Transportver-

trages unmöglich, weil durch sein Verschulden der Lkw nicht dem Kläger rechtzeitig zur Verfügung stand, so entstanden Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Beklagten, deren erfolgreiche Geltendmachung ihn wirtschaftlich in die Lage versetzte, seinerseits Ansprüche der Firma A. aus dem Kaufvertrage, für welche er die wechselseitige Haftung durch sein Indossament auf den Wechsel übernommen hatte, zu befriedigen. War es zum Abschluß des Transportvertrages nicht gekommen, so entspricht es Treu und Glauben, den Begebungsvertrag in der Weise auszulegen, daß der Beklagte durch Hingabe seines Akzeptes und durch die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Weitergabe des vom Kläger ausgestellten Wechsels an die Firma A. auch den Kläger dafür sichern sollte, von der Firma A. nicht in Anspruch genommen zu werden, wenn der Beklagte seinerseits die ihm obliegende Verpflichtung auf Zahlung des Kaufpreises aus von ihm allein zu vertretenden Umständen nicht erfüllte. Der Kläger behauptet, von der Firma A. dieserhalb in Anspruch genommen zu werden und zwar mit einem den geltendgemachten Klaganspruch übersteigenden Betrage.

Um aber eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Zurverfügungstellung des fertiggestellten Langholz-Transportwagens auf von dem Beklagten zu vertretenden Umständen beruht, mußte das Berufungsgericht auch die um und nach Weihnachten 1948 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sowie das Verhalten des Beklagten im Januar 1949 bei der Würdigung der wechselrechtlichen Beziehungen zwischen

den Parteien berücksichtigen. Diese Vereinbarungen sowie das weitere Verhalten des Beklagten stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den zwischen den Parteien am 15. Dezember 1948 getroffenen Vereinbarungen.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird den gesamten Inhalt der Verhandlungen der Parteien, der in der mündlichen Verhandlung vorgetragen ist, zu prüfen haben, also sowohl die Vorgänge bis zum 15. Dezember 1948 als auch die nach diesem Zeitpunkt.

Es wird erforderlich sein, eine Feststellung darüber zu treffen, ob der Transportvertrag zwischen den Parteien mündlich zum Abschluß gekommen ist. Bei der erneuten Verhandlung dürfte es notwendig sein, die Behauptungen des Klägers, die dieser unter Beweisanspruch vorgetragen hat, auf ihre Begründetheit zu prüfen. Diese wird sich darauf erstrecken müssen, ob der Kläger mit der rechtzeitigen Zurverfügungstellung des Lkw's für die Kolzabfuhr in Verzug gekommen und ob ihm eine Nachfrist zur Verfügungstellung des Wagens von dem Beklagten gestellt worden ist und ob schließlich, sofern dies der Fall war, die gesetzte Nachfrist angemessen gewesen war. Das Berufungsgericht wird auch klären müssen, ob der Beklagte tatsächlich, wie der Kläger behauptet, Ende Januar 1949 die Erklärung abgegeben hat, daß er sich persönlich über die Fertigstellung des Wagens bei der Firma A unterrichten und sich dann mit dem Kläger in Verbindung setzen wollte und welche Rechtsfolgen hieraus gegebenenfalls zu ziehen sind. Ebenso wird das Schreiben des Beklagten vom 31. Januar 1949

rechtlich zu würdigen sein. Endlich wird der Einwand des Beklagten, daß der Kläger sich Anfang Februar 1949 zur Rückgabe des Wechsels an den Beklagten verpflichtet habe, bei seiner Erweislichkeit auf seine Rechtsfolgen geprüft werden müssen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß die Ausführungen des Klägers auf die Einwendungen des Beklagten bezüglich des von ihm geltend gemachten Wechselanspruches und seiner Ansprüche aus dem Transportvertrag sich auf das gleiche Rechtsverhältnis stützen. Eine Trennung des Wechselbegebungsvertrages von der Planung des Gesamtvorhabens der Parteien ist nicht möglich, so daß demzufolge auch eine Klageänderung nicht vorliegt.

Somit war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben. Der Sachverhalt wird in einer erneuten Verhandlung weiter aufzuklären sein.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Kuhn